

## RzF - 26 - zu § 40 FlurbG

---

Flurbereinigungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 25.02.2010 - 70 A 3.09 (Lieferung 2011)

### Leitsätze

---

1. In Abgrenzung zu den gemäß [§ 40](#) FlurbG lediglich durch eine Bereitstellung von Land in geringem Umfang zu unterstützenden öffentlichen Anlagen im Sinne des [§ 40](#) FlurbG, deren Planung und Herstellung kein zulässiger Gegenstand eines Flurbereinigungsverfahrens ist, kann eine öffentliche Straße nur dann eine gemeinschaftliche Anlage im Sinne des [§ 39](#) Abs. 1 FlurbG sein, wenn sie zumindest auch einem gemeinschaftlichen Zweck der Verfahrensteilnehmer dient.

### Anmerkung

---

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 18 - zu § 39 FlurbG](#).